

# Einrichtung und Geseze

einer

in der Kayserlichen Stadt Dorpat

errichteten

Wittwen- und Waisen-

Verpflegungs - Anstalt.



ESTICA

A. 3125.

Schloß-Oberpahlen.

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 4 ноября 1902 г.

ESTICA

A. 3125.

Юрьевъ

4249

Est. 4249

## An das rief- und ehtländifche Publikum.

Gegenwärtige wenige Blätter, enthalten die Gefetze und Einrichtung, einer privaten Wittwen- und Waiſen-Verpflegungsanſtalt, welche erſt von ohngefähr anderthalb Jahre, ihren Anfang genommen und in Dörpat errichtet worden. Man kan wohl behaupten, daß ſie ihrer Simplicität und vorzüglichen innern Einrichtung wegen, wo nicht Vorzüge vor vielen ähnlichen Wittwen-Kaſſen erhält, ſie jedoch von der Art ſey, den Beyfall des Publikums zu verdienen. Dieſe Anſtalt iſt des gnädigen Beyfalls und Schutzes einer erlauchten hohen Landesobrigkeit, welche ihren ganzen Zweck rühmlich befunden, gewürdiget, und man hat dahero vor nothwendig erachtet, das hochobrigkeitliche Confirmatorium mit bezuſügen. Hierdurch erhält ſie Sicherheit und ein völliges Zutrauen, ſo wie ſie durch das Verzeichniß ihrer Mitglieder, unter welchen ſie Männer von Anſehen zählet, ſich den Beytritt mehrerer edlen und um das gemeine Wohl ſich verdientmachender Männer verſpricht. Die Beſorgniß, daß ſie etwa das Schickſal mancher andern Wittwen-Kaſſa haben könnte, welche nach einigen Jahren, ihrer entweder zu künstlichen oder nicht hinlänglich verhältnißmäßigen Einrichtung halber, eingehen oder aufhören müſſen, kan

nicht wohl statt finden, wenn man ihre Einrichtung mit Aufmerksamkeit prüfet. Die künftigen Pensionen, stehen in genauem Verhältniß mit ihrem Fond, und durch eine solche Gleichförmigkeit, wird sich diese fromme Stiftung zum Segen der Nachkommenschaft gewiß erhalten.

Dörpat, den 22. Julius 1783.

### **Die Kuratores der Anstalt.**

---

## 1.

Da schon das Naturgesetz, noch mehr aber das Christenthum, einem jeden die Pflicht aufleget, die Seinigen zu versorgen; so haben die Stifter dieser Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, sich untereinander verbunden, einen Fond zusammen zu legen, woraus ihre Wittwen, oder dazwischen keine Wittwe hinterlasse, oder dieselbe eher noch versterbe, als das letzte ihrer Kinder das sechszehnte Jahr zurückgeleget hat, solchen seinen unmündigen Kindern, eine Unterstützung zufließen könne, in dem gewissen Vertrauen, daß nicht nur der Höchste ihre Bemühung segnen, sondern auch eine hohe Obrigkeit ihre Anstalt huldreichst approbiren werde.

## 2.

Da ferner die Stifter dieser Anstalt wünschen, daß selbige so gemeinnützig seyn möchte als an sich nur immer möglich ist; so wird festgesetzt, daß ein jeder Ehemann, von welchem Stande oder ehrlichen Handthierung derselbe auch seyn mag, ausgenommen in wirklichen Kriegsdiensten stehende Officiere, zu dieser Anstalt zugelassen werden soll. Und ob zwar selbige hauptsächlich zum Besten der Einwohner dieses Orts errichtet worden ist; so soll doch auch kein Ehemann, der ausser **Dörpat** wohnt, davon ausgeschlossen werden, nur muß ausser den Stiftern dieser

Anstalt, daß sind diejenigen welche vor gerichtlicher Bestätigung unterzeichnen werden, künftig Niemand der in dieses Institut recipirt werden will, das 40ste Jahr seines Alters bereits zurückgelegt haben, indem ein jeder bey seiner Aufnahme, an Eidesstatt zu versichern gehalten seyn soll, daß er besagtes Jahr seines Alters, noch nicht zurückgelegt habe. Auch kan Niemand der mit einer unheilbaren Krankheit behaftet ist, in die Anstalt aufgenommen werden.

## 3.

Wer in diese Gesellschaft treten will, soll solches entweder persönlich, oder wenn es Jemand außershalb Dorpat ist, durch einen Bevollmächtigten, den Aeltesten der Herren **Curatoren** der Anstalt anzeigen, der denn seinen Namen einschreiben, und ihm bekannt machen wird, was er ferner zu beobachten hat. Alle diejenigen also, die nicht in Dorpat wohnhaft sind, müssen allhier einen Bevollmächtigten haben, der ihr Interesse bey der Anstalt beobachtet, und an welchen sich die Verwaltung benöthigten Falles gehörig wenden kan.

## 4.

Die Aufnahme neuer Interessenten geschieht bey einem jeden der vierjährlich zu haltenden **Conventen** aller Glieder, wie solches weiter unten ausführlicher gesagt werden wird.

## 5.

Da diese Anstalt keinen andern Fond zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen hat, als welchen

sie selbst zusammen bringt; so wird als das wesentliche dieser Anstalt festgesetzt, daß ein jeder Ehemann, der in selbige tritt, jährlich 20 Rubel Silbermünze, um solche zum Besten der Anstalt auf Renten ausgegeben, niederlegen muß. Weil aber bey so vielen andern Bedürfnissen, die ein jeder sonst zu bestreiten hat, es manchem beschwerlich fallen möchte, zwanzig Rubel mit einem Male zu entbehren, welches jedoch dem der solches thun kan und will, unverwehrt bleibt, so soll solches in vier Terminen geschehen, nemlich am ersten December als dem Anfange des Jahres bey der Anstalt, am ersten März, ersten Junius und ersten September, da allemal ein **Convent** sämtlicher Interessenten gehalten, und in demselben von einem jeden, jedesmal fünf Rubel Silbermünze abgetragen werden soll. Zu Bestreitung etwaiuiger Unkosten und vorfallender kleinen Ausgaben, erleget ein jeder, sowohl der Stifter, als der künftig Aufzunehmende, bey seiner Aufnahme, einen Rubel.

## 6.

Da die Beständigkeit dieser Anstalt, von der Richtigkeit des Beytrages, und davon, daß selbiger zu gehöriger Zeit einfließe, grossen Theiles abhängt; so wird hiemittelt festgesetzt, daß wenn Jemand es zwey Jahre hintereinander verjäumen sollte, seinen Beytrag in den gehörigen Terminen zu erlegen, und ein solcher vor Endigung des zweiten Jahres von seiner letzten Einlage angerechnet, nicht seinen ganzen Beytrag mit doppelten Renten erlegen würde, derselbe eo ipso ausgeschlossen seyn und bleiben und ihm dasjenige was er vorher gezahlet haben möchte, nicht anders als mit 25 pro Cent Abzug, ohne Renten zurück gezahlet werden soll, welche 25 p. C. dem Kapitale der Kasse anheim fallen.

Diese jährliche Einlage von 20 Rubeln, bleibt nach wie vor das Eigenthum der Interessenten, indem selbige der Kasse, bloß den usum fructum abstehen, das Eigenthum leidet aber folgende Einschränkung. Es wird nemlich

- 1.) Kein Kapital an die Wittve oder Leibeserben eines verstorbenen Interessenten anders ausgezahlt als mit 25 p. C. Abzug, welche 25 p. C. an die Kasse fallen und ein immerwährendes Kapital constituiren sollen, aus welchem das eigentliche und hauptsächliche Eigenthum der Kasse bestehen wird.
- 2.) Wenn ein Interessent ohne Wittve und leibliche oder zu eigen angenommene Kinder zu hinterlassen verstürbe, oder dafern derselbe solche zwar hinterliesse, es stürben aber selbige noch eher, ehe das Kapital an dieselben ausgezahlt werden könnte, so soll ein solches Kapital gänzlich der Kasse der Anstalt anheim fallen, ohne daß einige Kollateralen der Verstorbenen den geringsten Anspruch daran zu formiren befugt seyn sollen; es sey denn, daß der verstorbene Interessent vor seinem Tode deklariret daß er abtreten wolle, und der Kasse sein Kapital nach § 8 aufgekündigt hätte.

Wer es für gut findet, gänzlich aus der Anstalt zu scheiden, dem soll solches zwar zu allen Zeiten unverwehrt bleiben, wenn er solches dem wortführenden Herrn **Curatori** zu erkennen giebt, und im darauf folgenden **Convent** wird ihm sein einge-

legtes Kapital ohne Abzug jedoch ohne alle Renten zurück gezahlet. Sollte aber ein Interessent die Anstalt vor Ablauf des fünften Jahres von seiner Reception an gerechnet, verlassen wollen, so soll derselbe gehalten seyn, der Kasse dasjenige zu ersetzen, was selbige bis zum Ende des fünften Jahres, von dem eingelegten oder einzulegenden Beytrage an Renten genossen haben würde, und durch den Abtritt des Interessenten verliert, welches bey Auszahlung der geschehenen Einlage, abgezogen werden soll.

## 9.

In den ersten fünf Jahren dieser Anstalt, wird weder ein Wittwengehalt noch auch ein eingelegtes Kapital eines Interessenten ausgezahlet, vielmehr muß diejenige Ehefrau eines Interessenten die in diesen fünf ersten Jahren Wittwe wird, noch alle Jahre richtig ihren Beytrag von zwanzig Rubel beybringen, widrigenfalls ihr, von ihrer ersten dividende, die verlohrenen Renten doppelt abgezogen werden, und auch die abzuziehenden 25 p. C. von alle demjenigen was eingelegt worden seyn sollte, ob es schon nicht beygetragen wäre, der Kasse zu gute gerechnet werden sollen; welches alles von unmündigen Waisen, ebenfalls zu verstehen ist. Eben so wird es gehalten, wenn künftig ein Interessent versterben sollte, ehe fünf Jahre von seiner Reception angerechnet, verlossen seyn werden.

## 10.

Im ersten **Convent**, der auf dem Schlusse des fünften Jahres der Anstalt folget, wird denen so in den ersten fünf Jahren Wittwe geworden, oder die als Vater und Mutterlose unmündige Waisen

nachgeblieben seyn solten, das von ihren Ehemännern oder Vätern eingelegte Kapital in einer Summe, doch nach Abzug der 25 p. C. besage des 7ten Punkts ausgezahlet.

## 11.

Im ersten **Convente** aber, der auf den Schluß des sechsten Jahres der Anstalt einfällt, wird solchen, im nächst vorhergehenden Punkte benannten Wittwen und Waisen, ihr erstes Gehalt oder Dividende in einer Summe und Silbermünze, gegen Quittung, ausbezahlet, und damit so lange continuirt als eine Person die Wittwe eines gewesenen Interessenten verbleibt, oder das jüngste der Vater und Mutterlosen Waisen, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, das sechzehnte Jahr zurücke gelegt hat.

## 12.

Das Absterben eines Interessenten, muß dem wortführenden **Curatori** der Anstalt von den Nachbleibenden ohne Aufenthalt gemeldet werden, da denn nach Ablauf der ersten fünf Jahre, am ersten December, oder falls der Interessent vor Ablauf von fünf Jahren seit seiner Reception verstorben seyn sollte, am nächstfolgenden ersten December nach Ablauf dieser Jahre, desselben Wittwe oder Kindern das eingelegte Kapital nach gehörigem Abzuge, auf einem Brede ausgezahlet werden soll.

## 13.

Da der jährliche Einsatz der Interessenten Eigenthum bleibt, und nicht veräußert werden kan; so

verstehet es sich von selbst, daß das Gehalt der Wittwen und Waisen, nur bloß aus den Interessen entspringen kan, welche besagter Ein saz, der Kasse der Anstalt einbringt. Ohne also etwas gewisses als ein Gehalt fest zu setzen, wird dagegen nur folgendes verordnet:

- 1.) Es wird allemal die ganze Summe der sämtlichen Interessen des nächst vorhergehenden Jahres, durch die Anzahl der participirenden Wittwen und Waisen dividirt, da denn der quotient die Größe eines dormaligen Wittwen oder Waisengehaltes ausmacht.
- 2.) Solte es sich aber fügen, daß manchmal nur ein oder zwei Wittwen vorhanden seyn solten, deren Gehalt, wenn unter sie die ganze Summe der Renten vertheilt werden würde, so groß ausfallen müste, daß es gegen das Gehalt der vorigen Wittwen, oder gegen das, so in Zukunft wenn mehrere Wittwen entstehen, gegeben werden könnte, in keinem Verhältnisse stünde: so wird in diesem Falle, ein solches Gehalt, in den ersten zehn Jahren des Beytritts eines Mitgliedes nicht über 60 Rubel, und weiterhin zwischen zehn und zwanzig Jahren bey merklicher Aufnahme der Anstalt, nicht über 100 Rubel angesetzt. Das überschüssende der Renten wird in diesem Falle zum Besten der nachfolgenden Wittwen, und um bey der Anstalt die möglichste Gleichheit zu beobachten zum Kapital geschlagen und gehört zum Eigenthum der Kasse.

#### 14.

Damit die Anstalt ordentlich verwaltet werden möge, so sollen von allen Interessenten, oder soviel sich zum **Convent** einfinden werden, dreye aus ihrem

Mittel, die den Geschäften gewachsen sind, zu **Curatoren** der Anstalt erwählet werden, und zwar also, daß bey Anfange der Anstalt, bey der allerersten Wahl, einer auf 3, der andere auf 2, und der dritte auf ein Jahr erwählet gewesen, ein anderer auf 3 Jahr; nach 2 Jahren hinwiederum in Stelle dessen der auf 2 Jahr erwählet gewesen, ein anderer ebenjals, und so künftig ein jeder auf 3 Jahre, auf die Art wie im folgenden vorgeschrieben werden wird, erwählet werden, damit auf die Weise, wenn alle Jahr nur ein neuer erwählet wird, immer zwey bey der Verwaltung bleiben, denen das Geschäfte hinlänglich bekannt, und geläufig ist. Niemand hat sich auch diesem Liebesdienste zu entziehen wenn er gleich mehr als einmal dazu erwählet werden sollte.

## 15.

Es soll auch ein mit Eisen wohl beschlagener Kasten mit dreyen Schlössern angeschaffet werden, damit darin alle Documenta, Obligationes, Quittungen und andere Schriften und Sachen, desgleichen Pfänder *zc.* verwahret werden können. Von diesem Kasten hat ein jeder derer Herren **Curatorum** einen Schlüssel.

## 16.

Auch soll ein Journal angeschafft werden, worin sich alle diejenigen die zur Anstalt treten wollen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einzuschreiben verbunden seyn sollen, und zwar in folgenden terminis:

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß ich der Dörptschen Wittwen- und Waijen-

Berpflegungsanstalt mit beygetreten, und gelobe zugleich für mich meine Erben und Erbnehmen, alles ohne Ausnahme was die Statuta dieser frommen Stiftung enthalten zu genehmigen und zu erfüllen, auch allen Schaden derselben nach bestem Vermögen zu verhüten, dagegen deren Nutzen und Ausnehmen, auf alle Weise zu befördern.

## 17.

Ferner soll auch ein Buch angeschaffet werden so denen Herren **Curatoren** zu einem Protocoll dienen soll, und worinnen dieselben alles was bey der Anstalt vorfällt, sofort anmerken, als z. E. wenn sich Jemand zum Interessenten anmeldet, oder ein Todesfall erfolgt, wenn und was in Angelegenheiten der Kasse an die Debitores derselben geschrieben und was sie etwa zur Antwort erhalten, wenn sie alle drey beym Kasten gewesen, was sie dabey verrichtet und dergleichen.

## 18.

Gleichwie im vorhergehenden fünften Punkte, bereits vier zu haltende **Convente** verordnet sind, also können die Herren **Curatores** nach Erheischung der Umstände auch mehrere derselben, entweder unter sich allein, oder mit Berufung aller in der Stadt befindlichen Interessenten halten, je nachdem das Beste der Anstalt solches erfordert.

## 19.

Beu einem jeden **Convente**, führt der Aelteste der Herren Curatorum, das ist derjenige der bey der

allerersten Wahl auf 3 Jahre erwählt worden oder der künftig am längsten bey der Verwaltung gewesen, das Wort; bey ihm befinden sich auch sämtliche Bücher, unter seinem Namen wird auch allein alle Correspondence in Betreff der Anstalt geführt, jedoch ist er verbunden alles mit Vorwissen und nach gepflogener Berathschlagung mit den zweyen andern Herren **Curatoren** zu unternehmen.

## 20.

In den vier ordentlichen **Conventen** nemlich den ersten December, den ersten März, den ersten Junius und ersten September, werden die Geschäfte in folgender Ordnung vorgenommen:

- 1.) Werden in den zweyen Conventen am ersten December und ersten Junius die Gesetze der Anstalt verlesen.
- 2.) Wenn sich neuangehende Interessenten gemeldet haben, so werden selbige folgendergestalt angenommen:
  - a.) Der wortsührende Herr **Curator** macht der Versammlung bekannt welche sich bey ihm gemeldet haben, und hierauf wird über die Aufnahme eines jeden derselben ohne Ausnahme, ballotirt, da denn die gefundene Mehrheit der Stimmen die Aufnahme oder das Abweisen des sich angegebenen neuen Interessenten entscheidet.
  - b.) Werden, wenn die Aufnahme entschieden die recipiendi befraget, ob selbige es an Eidesstatt zu versichern im Stande sind, daß sie das vierzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurücker gelegt haben. Wenn

nun dieses von ihnen versichert worden (wobey es doch den Umständen nach der Anstalt unbenommen bleibt, die gehörigen Zeugnissen von den Recipiendis zu begehren) wird

- c.) Die Formel so alle angehende Interessenten zu unterschreiben verbunden sind, verlesen und die Herren Candidati befragt, ob sie selbige zu unterschreiben gewilliget.
- d.) Hierauf aber geschiehet die Unterschrift wirklich, nach welcher solche Männer als Mitinteressenten der Anstalt ferner betrachtet werden.
- 3.) Werden die Einsätze derer Interessenten empfangen und annotirt, auch von dem zweiten der Herren **Curatorum** sofort die Quittung in dasjenige Buch getragen, welches ein jeder Interessent sich zum Eintrage der Quittungen anschaffen wird.
- 4.) Werden die eingeschlossenen oder jetzt von Jemanden übergebenen Renten empfangen, in eine Kladde eingetragen, auch die Quittungen darüber gegeben.
- 5.) Wird im **Convente** am ersten December die Sache der auszahlenden Kapitalien verstorbener Interessenten, desgleichen der Wittwen und Waisengehalte vorgenommen, und auf gehörige Weise berichtet.

Im **Convente** am ersten September muß schon gehörige Anstalt getroffen werden, daß es am ersten December an den benötigten Geldern nicht mangeln möge. Sollten jedoch wider Vermuthen, der getroffenen Anstalten ohngeachtet, am ersten

December einige Gelder mangeln, so müssen diejenigen welche Kapitalien oder Gehalte ausgezahlt bekommen sollen, es sich gefallen lassen, so lange in Gedult zu stehen bis die Gelder eingeflossen.

6.) Wird berathschlaget, wie und wo die eingeflossenen Gelder am besten untergebracht werden können. Es wird hierbey aber ausdrücklich festgesetzt:

a.) Daß keine Gelder anders als auf sichere Gründe und gegen ingrossirte Obligationes zumal wenn es grössere Summen sind, ausgegeben werden sollen.

b.) Ferner, daß zwar kleinere Summen bis 100 Rubel auch auf ein Silberpfand so in der Obligation genau zu benennen ist, oder gegen Wechsel auf kurze Zeit an ganz sichere Leute ausgegeben werden können, und

c.) Der erste November zum allgemeinen Zahlungstermin, sowohl der Kapitalien als der Renten angesetzt, damit am ersten December das benöthigte nicht fehlen möge; endlich sollen

d.) Von allen vor dem ersten November ausgegebenen Kapitalien, die Renten bis dahin abgezogen, und die Obligationen dergestalt eingerichtet werden, daß die Renten jederzeit am ersten Oktober auf das zukünftige Jahr zum voraus gezahlt werden. Alle Obligationen die auf längere Zeit gegeben werden, sind auf dreymonatliche Aufkündigung zu stellen.

7.) Werden sämtliche anwesende Interessenten von

den Herren **Curatoren** gefragt, ob selbige etwas zum Besten der Anstalt anzubringen haben, da denn über das, was etwa angebracht werden möchte, gerathschlaget, und wenn es nicht von sonderlichem Belange ist, sofort eine Abmachung getroffen wird. Solte aber etwas von mehrerer Wichtigkeit seyn, so wird solches, wenn nicht periculum in mora bis zum nächsten ordentlichen **Convent** zur Ueberlegung gelassen.

- 8.) Wird das, was die Herren **Curatores** selbst, sämtlichen Interessenten etwa anzubringen hätten, vorgetragen und in Ueberlegung genommen.
- 9.) Können von denjenigen der Interessenten die es für nöthig finden, die Bücher, Rechnungen, Protocolle, auch die Sachen der Anstalt, von der Verwaltung, mit Jemanden geführte Correspondence zur Inspicirung von den Herren **Curatoren** bescheidenlich begehret, und alles allda in voller Versammlung durchgesehen, darüber doch ohne Tumult geredet, und was das Beste der Anstalt erheischt, in Richtigkeit gebracht werden. Solte sich aber etwas sehr erhebliches bey Inspicirung der Bücher hervorthun, so nicht sofort abgemacht und berichtigt werden könnte, so soll von dem wortsührenden Herrn **Curatore**, ehestens ein Tag zu einem außerordentlichen **Convent** anberahmet werden, um eine solche Sache gehörig zu berichtigen.
- 10.) Am ersten December wird in Stelle des abgehenden ältesten Herrn **Curatoren** ein anderer dergestalt gewählt, daß  
 der künftig wortsührende Herr **Curator**, welcher bisher in der Ordnung der zweite gewesen, dem **Convente** zwei Subjecte, zu welchen er das größte Vertrauen hat,

vorschlägt, über welche sodann ballotirt, und die Wahl durch die gefundene Mehrheit der Stimmen entschieden wird. Sollte jemand der Interessenten wünschen, daß der abgehende Herr **Curator** bey dieser Stelle bleiben möge, so stehet es demselben frey solches zu erkennen zu geben, da denn wenn die mehresten oder gleiche Stimmen für den Abgehenden sind, dieser bestätigt wird.

- 11.) Schließlich wird alles was in den Kästen gehöret besonders Obligationen, Quittungen und dergleichen hineingelegt, und damit der **Convent** geschlossen.

## 21.

Ueber alles was bey jedem **Convente** vorgefallen, wird von einem derer Herren **Curatoren** ein Protocoll geführt, und alles was abgemacht und beschloffen worden, verzeichnet, nach gehaltenem **Convente** aber, trägt der älteste Herr **Curator**, in dessen Händen die Bücher sich befinden aus der Rechnungsfladde alles in das Kassabuch ein, es wäre denn, daß den Umständen nach, dieses Geschäft einem besondern Rechnungsführer übertragen worden wäre.

## 22.

Wenn der wortführende der Herren **Curatorum** von der bisherigen Verwaltung abgehet, so übergiebt selbiger nach dem **Convente**, und nachdem er dasjenige was im vorigen Punkte festgesetzt worden, bewerkstelliget hat, alle Bücher, Protocolle, und sämtliche zur Verwaltung gehörige Schriften, den Kästen und andere Sachen, so er etwa in Händen haben

solte, an seinen Herrn Successoren ab, welches allemal derjenige ist, welcher bisher in der Ordnung der zweite gewesen. Stirbt der wortsührende, so tritt ebenfalls der zweite sogleich in seine Stelle, und läßt sich aus dem Sterbhaufe, alles was der Anstalt gehört, extradiren. Um aber die Stelle eines dritten **Curatoris** zu erzeuhen, wird sofort ein außerordentlicher **Convent** gehalten und ein neuer **Curator** auf solange gewählt, als der verstorbene noch in der Verwaltung zu bleiben gehabt; solte aber dieses kein volles Jahr mehr betragen, so wird der neue nicht nur auf dieses Theil des Jahres, sondern auch sofort auf die drey folgende Jahren erwählt.

### 23.

Weil diese Anstalt hauptsächlich darauf abzwecket das Wittwen und Waisen in ihren vielleicht bedrängten Umständen, einige Erleichterung verschaffet werden soll, dieser Endzweck hin und wieder nicht gänzlich erreicht werden dürfte, wenn die Interessenten über dieses Kapital auch nach ihrem Ableben annoch disponiren könnten, so wird hiemittelsit festgesetzt, daß kein Interessent Macht haben soll, seine Einlage zu verschreiben, zu verpfänden, zu verhypotheciren, oder sonst etwas damit vorzunehmen, wodurch sie seinen Nachbleibenden entzogen werden könnte, gleichwie denn auch die respectiven Obrigkeiten bey welchen um Bestätigung dieser Statuten gesucht werden wird, hauptsächlich darum gebeten werden sollen, daß durch eine öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werde, daß niemand Schuldforderungen halber, sich an die Einlage eines Interessenten zu halten befugt seye noch selbige aus irgend einem Grunde bekümmert, mit Sequester belegt zu einer etwanigen Konkursmasse gezogen, oder den Nachbleibenden eines Inte-

ressenten, aus was für Gründen es auch sey entrißen werden, sondern nebst der jährlichen dividende einzig und allein den Wittwen oder Waisen verbleiben solle, ohne daß sich jemand anders, wer der auch sey, wegen publiker oder privaten Ansprüche daran halten könne.

## 24.

Gleichwie es endlich wegen unversehener Fälle nothwendig werden könnte, manches diese Anstalt angehendes in außerwesentlichen Stücken zu ändern oder näher zu bestimmen, so behalten sich sämtliche Interessenten vor, dergleichen Abänderungen in außerwesentlichen Stücken durch die Mehrheit der Stimmen zu treffen. Besonders wird es der Anstalt vorbehalten, künftighin, wenn der Höchste ihr seinen Segen verleihen, und ihr Eigenthum zu einer beträchtlichen Summe angewachsen, daher also möglich seyn sollte, den nachbleibenden Wittwen und Waisen mit einem ansehnlichen jährlichen Gehalte von etwa 100 Rubel oder mehr zu stützen, welches Gehalt aber, wenn der Beytritt, dieser Umstände wegen, allzuhäufig begehret werden mögte, hierdurch wiederum heruntergesetzt werden müste, eine gewisse bestimmte Zahl von Theilnehmern festzusetzen, über welche niemand aufgenommen werden, zum Eintritt aber die Descendenten der Stifter dieser Anstalt oder die Ehemänner derselben, das Vorrecht vor concurrende Fremde haben sollen. **Dorpat** am ersten December, im Jahr Ein Tausend sieben Hundert und ein und achtzig.

## CONFIRMATORIUM.

Demnach beym Kaiserlichen General-Gouvernement, die erwählten Vorstehere der in Dorpat errichteten Wittwen- und Waisen-Berpflegungsanstalt, und zwar namentlich der Dörptsche Herr Dekonomie-Kämmerier, Friedrich Gottlob Probst, der Dörptsche Herr Rathsherr, Gottlob Siegmund Brasch, und der Dörptsche Herr Ober-Pastor Friedrich David Lenz, die Einrichtung und Geseze dieser Wittwen- und Waisen-Berpflegungsanstalt, übergeben und um die obrigkeitliche Confirmation angesuchet haben; das Kaiserliche General-Gouvernement sich auch solche vortragen lassen und befunden hat, daß der Zweck dieser Einrichtung rühmlich, und auf das Beste nachbleibender Wittwen und Waisen gerichtet ist.

Als hat das Kaiserliche General-Gouvernement erachtet dem Ansuchen zu deseriren, und die unerlegte vorstehende Einrichtung und Geseze zu confirmiren, gleichdann solche desmittelst obrigkeitlich confirmiret und unter Schuß genommen worden.

Urkundlich unter des Kaiserlichen General-Gouvernements größern Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt und gegeben, auf dem Schlosse zu Riga am 23. Julii 1782.

(L. S.)

Wietinghoff.

**J. C. Fraendorff,**

G. G. Secret.

## V e r z e i c h n i s s

### sämtlicher resp. Mitglieder, vorstehender Anstalt.

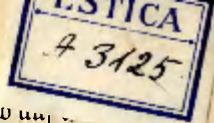
a.) Namen der ersten Stifter :

- Hr. Pastor Johann Adam Andreae zu Tarwast.  
 " Pastor Franz Gotthilf Friedrich Asverus zu  
 Torma.  
 " Rathsverwandter Gottlob Siegmund Brasch.  
 " Fiscal Tobias Buschuid.  
 " Recognit. Inspektor Reinhold Johann Canzler.  
 " Hofrath Anton Christian Cappel.  
 " Ältester Jacob Reinhold Clare.  
 " Medicus Ludwig Cossart.  
 " Rathsverwandter Carl Ulrich Ehlerz.  
 " Kaufmann Hermann Friedrich Ercke.  
 " Pastor Heinrich Adolph Erleben zu Ringen.  
 " Pastor Franz Bernhardt Frank zu Rappin.  
 " Batail. Chirurg. Andreas Reinhold Fronau.  
 " Ältester Peter Grubner.  
 " Rentmeister George Christian Langhammer.  
 " Ober-Pastor Friedrich David Lenz.  
 " Pastor Theodor Oldkopf.  
 " Rathsverwandter David Gottlieb Oldkopf.  
 " Advocat Johann Nicolaus Otto in Jellin.  
 " Ältester Anastasius Pensa.  
 " Secretair Christian Friederich Petersen.  
 " Translatenr Emanuel Gottlieb Peucker.  
 " Arreudator Johann Gottfried Probst zu Weissensee.  
 " Rämmerier Friedrich Gottlob Probst.  
 " Staabs-Chir. Johann Romberg zu Czariskoie-Selo.  
 " Ältermann George Schaaffe.  
 " Rathsverwandter Carl Otto Scheffler.  
 " Syndicus Johann Giese Schulz.  
 " Probst Heinrich Ernst Schröder in Jellin.  
 " Ordnungsrichter Gustav Salomon von Schul-  
 mann auf Jeksi.

- Hr. Ordnungsrichter Wilhelm Magnus von Schulmann auf Warbus.
- „ Doc. Th. und Pastor Gottlieb Schlegel zu Riga.
- „ Pastor Johann Benjamin Sczibalsky zu Riegen.
- „ Pastor Christian Heinrich Seeberg zu Hallist u.
- „ Assessor Fabian Reinhold Sieverding in Fellin.
- „ Secret. Johann Sigismund von Staden, jetzt dessen Frau Wittwe.
- „ Doctor Carl Otto Stegmann zu Herjanorm.
- „ Aeltermann David Cornelius Treuer.
- „ Hofrath Johann Casimir Volckmer.
- „ Kammerreiber Ludewig Friedrich Wildenhayn.

b.) Namen der nachherigen Mitglieder:

- Hr. Pastor Johann Philip Roth zu Caunapaeh.
- „ Pastor George Gottfried Marpurg zu Neuhausen.
- „ Pastor Johann Martin Hehn zu Odenpaeh.
- „ Professor Franz Ulrich Albaum in Reval.
- „ Notair Johann Martin Schning.
- „ Pastor Sigismund Harz zu Cawelecht.
- „ Kaufmann Johann Ephraim Treuer.
- „ Pastor David Gotttreu Müller.
- „ Lieutenant Peter Ludwig Eichler zu Castolag.
- „ Haus Reinhold von Plater, Erbherr von Köhnenhoff u.
- „ Lieutenant Carl Gustav v. Krüdner, Erbherr von Tammist.
- „ Advocat Otto Wilhelm Kiejerisky.
- „ Assessor Otto Friedrich Gustav Baron von Rosen, zu Kasin.
- „ Schulhalter Johann Erhard Geberer.
- „ Secretair Christian Flohr.
- „ Kaufmann Carl Friedrich Bathe.
- „ Pastor Heinrich Johann Jannau zu Laiz.
- „ Kaufmann Gerhard Andreas Wilde.
- „ Major Gerhard Johann Caspar von Plater genannt Broelen.



- Hr. Arrendator Jacob Ewald Buschuno unj.  
 " Assessor Georg Magnus Glajenapp auf Perrist.  
 " Kammerherr Reinhold Baron v. Stackelberg zu  
 Ellestfer.  
 " Kaufmann Peter Gerhardt Bergholz.  
 " Carl Ludwig von Brackel.  
 " Major Jacob Johann v. Kennenkampff auf Helmet.  
 " Obristlieutenant Gerhardt Carl von Sievers  
 auf Käppa.  
 " Revisor Frank Gottschalk Kemmers.  
 " Assessor Berend Johann von Schulmann auf Biert.  
 " Major Claudius Johann von Staden auf Bajusby.  
 " Pastor Ludwig Nathanael Vick auf Carolen.  
 " Major Carl Otto von Schulmann auf Desel.  
 " Capitain Joachim Wilhelm von der Pahlen auf  
 Ahoff.  
 " Lieutenant Friedrich Adolph von Stackelberg auf  
 Alt-Köllik.  
 " Landrichter Claudius Hermann von Samson.  
 " Major Otto Wilhelm von Stiernhielm auf Was-  
 jula.  
 " Hofgerichts-Assessor Paul Ludwig Johann von  
 Loewenstern zu Kuifak.  
 " Gen. Gov. Archivarius George Ludewig Fried-  
 rich Zachariae in Riga.  
 " Pastor Gustaph Adolph Oldesop auf Pölwe.  
 " Assessor Otto Gustav Baron v. Rosen auf Kayaser.  
 " Obrister Johann Carl Graf Sievers auf Kopfoi.  
 " Rittmeister Moritz Baron von Bosse auf Woi-  
 dema.  
 " Revisor Friedrich August Bohm auf Knüppelshoff.  
 " Cornet Christoph Johann v. Buhrmeister auf  
 Tammeuhoff.  
 " Notaire Benjamin Gottfried Häntschel.  
 " Notaire George Ludwig Rathlef in Fellin.